

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 04.10.2021      Geschäftszeichen:  
III 22-1.41.3-5/21

**Nummer:  
Z-41.3-304**

**Geltungsdauer**  
vom: **4. Oktober 2021**  
bis: **4. Oktober 2024**

**Antragsteller:**  
**Wildeboer Bauteile GmbH**  
Marker Weg 11  
26826 Weener

**Gegenstand dieses Bescheides:**  
**Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen zum Einbau in  
feuerwiderstandsfähige Unterdecken, Serie FKU 30**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und eine Anlage.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

Gegenstand dieses Bescheides sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)<sup>1</sup> vom Typ "FKU 30" mit einer Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten.

Die Absperrvorrichtung besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse aus Stahlblech, einer Absperrklappe, einem Anschlusskasten aus Kalziumsilikatplatten, einem Antrieb mit Torsionsfeder und einer thermischen Auslöseeinrichtung.

Die Absperrvorrichtung wird in folgenden Größen hergestellt:

##### Anschlusskasten

Höhe (H) von 150 mm bis 480 mm,

Breite (A) von 200 mm bis 600 mm,

Tiefe (B) von 200 mm bis 600 mm.

##### Anschlussleitung

Durchmesser ( $\emptyset$  Da) von  $\emptyset$  124 mm bis  $\emptyset$  314 mm.

##### Größe der Einbauöffnung in der Unterdecke

A x B = 0,04 m<sup>2</sup> bis 0,36 m<sup>2</sup>.

Die Absperrvorrichtung hat in Abhängigkeit vom Einbau in der feuerwiderstandsfähigen Unterdecke die Feuerwiderstandsklasse K30-U, s. Abschnitt 1.2.2.

Dieser Bescheid gilt für den waagerechten Einbau der Absperrvorrichtung in der feuerwiderstandsfähigen Unterdecke als selbständige Metalldecken nach Abschnitt 1.2.2.

#### 1.2 Verwendungs- und Anwendungsbereich

##### 1.2.1 Verwendungsbereich

Die Absperrvorrichtung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verwendung in Lüftungsleitungen von Lüftungsanlagen innerhalb von Gebäuden nachgewiesen. Sie ist unter Berücksichtigung nachfolgender Bestimmungen und nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zur Verwendung im horizontalen Einbau in Lüftungsleitungen bestimmt.

Bei der Verwendung der Absperrvorrichtung sind die Bestimmungen zur Befestigung der Absperrvorrichtung nach Abschnitt 3 der Besonderen Bestimmungen dieses Bescheids zu beachten und einzuhalten.

##### 1.2.2 Anwendungsbereich

Die Absperrvorrichtung Typ "FKU 30" hat die Feuerwiderstandsklasse K30-U bei Einbau in Unterdecken, die als selbständige Metalldecke

- Typ "Lindner Metalldecke eingehängt/abklappbar LMD F 30 Typ 3, 4, 8 und 9", nach allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen Nr. P-2101/336/18-MPA BS der Firma Lindner Group KG, 94424 Arnstorf,
- Typ "Lindner Metalldecke Aufgelegt LMD F 30 Typ 1/5", nach allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen P-2101/341/18-MPA BS der Firma Lindner Group KG, 94424 Arnstorf und
- Typ "420.96" nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3582/2800-MPS BS der Firma Etex Building Performance GmbH, 40878 Ratingen

<sup>1</sup> Sie sind werkseitig nicht mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgestattet, sie dürfen jedoch zusätzlich mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgerüstet werden.

jeweils mit der Feuerwiderstandsklasse F30-A ausgeführt sind und wenn die Absperrvorrichtung einseitig mit Lüftungsleitungen der Lüftungsanlage aus nichtbrennbaren<sup>2</sup> Baustoffen verbunden ist und die folgenden max. Abmessungen nicht überschreitet:  $\varnothing Da \leq 159 \text{ mm}$  und  $A \times B \leq 250 \text{ mm} \times 250 \text{ mm}$ . Diese Absperrvorrichtung wird an der Unterdecke befestigt, nicht abgehängt. In brandschutztechnischer Hinsicht wurde der Nachweis der Verwendung der Absperrvorrichtung in vorgenannten Metalldecken mit der Feuerwiderstandsklasse F 30-AB geführt.

Der Nachweis der Eignung der Absperrvorrichtung für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblichen Küchen,
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtung durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontaminierung behindert wird,
- Einbausituationen, bei denen eine innere Besichtigung und Reinigung der einzelnen Bauteile der Absperrvorrichtung in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Lüftungsleitungsbauteilen oder eine Handauslösung nicht möglich sind und
- andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken

wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht geführt.

Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung ist nachgewiesen, dass die Absperrvorrichtung die Anforderungen der bauaufsichtlichen Vorschriften hinsichtlich des Brandverhaltens der verwendeten Baustoffe erfüllt.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

Die Absperrvorrichtung muss den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte und Gutachten sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen. Die Prüfberichte, Gutachten und Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Sie sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

#### 2.1.2 Eigenschaften

##### 2.1.2.1 Feuerwiderstand

Die Absperrvorrichtung hat bei einer Brandbeanspruchung nach DIN 4102-2<sup>3</sup> bei Anwendung in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken nach Abschnitt 1.2.2 die Feuerwiderstandsklasse K30-U.

##### 2.1.2.2 Brandverhalten

Die wesentlichen Bestandteile Gehäuse und Klappenblatt müssen aus nichtbrennbaren<sup>2</sup> Baustoffen und alle weiteren Komponenten aus mindestens normalentflammbaren<sup>2</sup> Baustoffen bestehen und sie müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

#### 2.1.3 Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtung besteht gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen<sup>4</sup>:

<sup>2</sup> Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV/TB) Ausgabe 2020/1, Anhang 4, Abschnitt 1, s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de).

<sup>3</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>4</sup> Die technische Spezifikation der Komponenten ist im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und muss vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

- Gehäuse
- Absperrklappe (Klappenblatt)
- Anschlusskasten
- Dämmschichtbildner mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- Antrieb mit Torsionsfeder
- alternativ: elektrischer Federrücklaufmotor (24 V – oder 230 V – Ausführung) mit thermoelektrischer Auslösung (72°C)
- thermische Auslöseeinrichtung (Schmelzlot) innen

Außerdem dürfen folgende Bauteile hinzugefügt werden:

- Stellungsanzeiger (Endschalter)
- thermische Auslöseeinrichtung (Schmelzlot) außen

Der Federrücklaufmotor und die thermoelektrische Auslösung sind werkseitig montiert, sie sind seitlich am Anschlusskasten der Absperrvorrichtung angeordnet. Bei Verwendung der Absperrvorrichtung mit elektrischem Federrücklaufmotor befindet sich im Bereich der Absperrklappe eine zusätzliche Aufdopplung der Gehäusewand aus Kalziumsilikat<sup>4</sup>.

Bei Anlegen der Versorgungsspannung muss der Antrieb unter gleichzeitigem Spannen der integrierten Feder die Absperrklappe in die Betriebsstellung AUF bringen. Bei einer Unterbrechung der Energieversorgung des Antriebes muss die Absperrklappe durch die gespeicherte Federenergie unverzüglich in die Sicherheitsstellung ZU gefahren werden.

Die Absperrvorrichtung darf zusätzlich zur thermischen Auslöseeinrichtung auch mit Auslöseeinrichtungen die auf Rauch ansprechen (Rauchauslöseeinrichtungen) ausgerüstet werden, die Bestimmungen des Abschnitts 3.1.1 sind einzuhalten.

Abmessungen, Gewichtsbelastung, Befestigungen, Abhängungen müssen den Angaben der Herstellervorgaben der Absperrvorrichtung und denen in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen der Unterdecken entsprechen.

## **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Die Absperrvorrichtung ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

Die Absperrvorrichtung ist mit einer Montage- und einer Betriebsanleitung zu versehen, die der Antragssteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die dem Anwender zur Verfügung zu stellen ist. In der Betriebsanleitung sind dabei schriftlich alle für die Inbetriebnahme, Instandhaltung und Überprüfung der Funktion der Absperrvorrichtung notwendigen Angaben ausführlich darzustellen.

### **2.2.2 Kennzeichnung**

Die Absperrvorrichtung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K30-U und der zusätzlichen Einbauklassifizierung ho (horizontal<sup>5</sup>) auf der Antriebsseite leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

## **2.3 Übereinstimmungsbestätigung**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen: Für die Erteilung des Übereinstim-

<sup>5</sup> Entspricht einer Unterdeckendurchführung

mungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bestandteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Absperrvorrichtung ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtung zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens zweijähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich anhand der dokumentierten werkseigenen Produktionskontrolle die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle
- die Kontrolle der Abmessungen der Absperrvorrichtung
- die Kontrolle der Kennzeichnung der verwendeten Bestandteile (Komponenten) sowie die Kennzeichnung der Absperrvorrichtung selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### **3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung**

#### **3.1 Planung**

##### **3.1.1 Allgemeines**

Für die Planung der Lüftungsanlage mit der Absperrvorrichtung gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in raumabschließende Bauteile.

Es ist im Übrigen sicher zu stellen, dass durch den Einbau der Absperrvorrichtung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

Bei Überschreitung der Auslösetemperatur von 72 °C der thermoelektrischen Auslöseeinrichtung muss die Versorgungsspannung des elektrischen Federrücklaufantriebes dauerhaft unterbrochen werden und durch die gespeicherte Federenergie muss die Absperrvorrichtung unverzüglich in die Sicherheitsstellung ZU gefahren werden.

Die Absperrvorrichtung darf mit Auslöseeinrichtungen, die auf Rauch ansprechen (Rauchauslöseeinrichtung) angesteuert werden, wenn diese Rauchauslöseeinrichtungen allgemein bauaufsichtlich zugelassen bzw. genehmigt und für den Anschluss an die jeweilige Auslöseeinrichtung der Absperrvorrichtung geeignet sind.

Die Absperrvorrichtung darf dort angewendet werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Brandschutzklappen erforderlich sind, deren wesentliche Bestandteile aus nichtbrennbaren<sup>2</sup> Baustoffen bestehen.

#### **3.2 Bemessung**

Die Absperrvorrichtung muss zum Ausgleich von Längendehnungen der anzuschließenden Lüftungsleitungen bzw. der Verformung der Unterdecke über elastische Stützen aus mindestens normalentflammbaren<sup>2</sup> Baustoffen oder über flexible Leitungen aus Aluminium (Aluflexrohr) oder Stahl von mindestens 10 cm Länge (in eingebautem Zustand) zwischen Absperrvorrichtung und Lüftungsleitung angeschlossen werden.

#### **3.3 Ausführung**

##### **3.3.1 Allgemeines**

Die Absperrvorrichtung ist entsprechend den Montageanleitung des Herstellers, den Angaben der Anlage und den Angaben der zugrundeliegenden allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse der feuerwiderstandsfähigen Unterdecken einzubauen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Bei Verwendung der Absperrvorrichtung in Unterdecken, die als selbständige Metalldecke nach Abschnitt 1.2 ausgeführt sind, wird die Absperrvorrichtung nach Maßgabe des Herstellers in der Unterdecke befestigt; sie wird nicht abgehängt.

### 3.3.2 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die die Absperrvorrichtung eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, i.V.m. § 21 Abs. 2 MBO<sup>6</sup>).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-41.3-304
- Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen, Typ "FKU 30"
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Diese Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständigen Bauaufsichtsbehörden auszuhändigen.

## 4 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Bei jeder Ausführung hat die bauausführende Firma den Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen, dass das Brandverhalten der wesentlichen Komponenten der Absperrvorrichtung nur sichergestellt ist, wenn der Regelungsgegenstand

- dauerhaft in ordnungsgemäßem Zustand behalten wird und
- wenn die Oberflächen der wesentlichen Komponenten nicht mit nachträglich aufgetragenen Anstrichen, Beschichtungen, Kaschierungen o.ä. versehen werden.

Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion der Absperrvorrichtung unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306<sup>7</sup> in Verbindung mit DIN 31051<sup>8</sup> mindestens in halbjährlichen Abstand erfolgen. Ergeben zwei im Abstand von sechs Monaten aufeinander folgende Prüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Absperrvorrichtung nur in jährlichem Abstand überprüft werden. Die Absperrvorrichtung darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die von diesem Bescheid erfassten allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Köhler

<sup>6</sup> nach Landesbauordnung

<sup>7</sup> DIN EN 13306:2018-02

<sup>8</sup> DIN 31051:2019-06

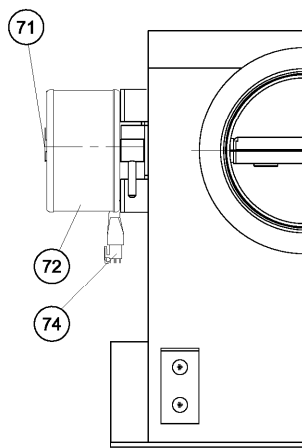
Instandhaltung - Begriffe der Instandhaltung  
Grundlagen der Instandhaltung



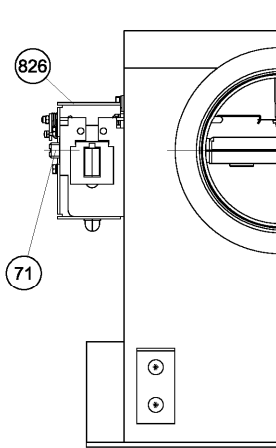
## Einbau in selbständig feuerwiderstandsfähige Unterdecken

- **Metaldecken** mit und ohne Fries, hergestellt und eingebaut nach Allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

Antrieb motorisch



Antrieb manuell



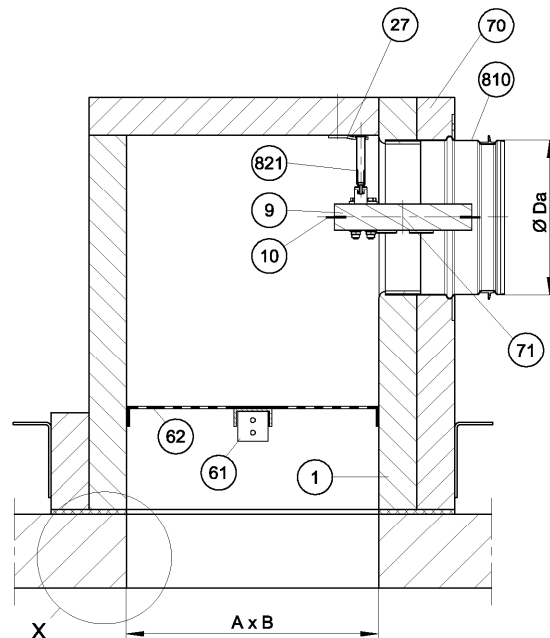
$\varnothing Da$  = 124 mm bis 314 mm  
A x B = 0,04 m<sup>2</sup> bis 0,36 m<sup>2</sup>  
H = 150 mm bis 480 mm

### Stückliste

- 1 Anschlusskasten
- 9 Klappenblatt
- 10 Lippendichtung
- 27 Schmelzlothalter
- 61 Traverse (wahlweise)
- 62 Lochblech (wahlweise)
- 70 Aufdopplung Anschlusskasten
- 71 Achse der Absperrklappe
- 72 Motor
- 74 Thermische Auslösung
- 810 Absperrklappe
- 821 Schmelzlot
- 826 Antriebseinheit

### Lüftungstechnische Einbauten

In die Absperrvorrichtungen dürfen lüftungstechnische Einbauten (Luftdurchlässe) auch mit Traversenbefestigung eingesetzt werden.



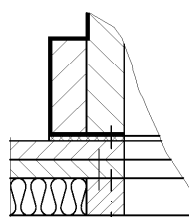
Deckenanschlussbeispiele siehe Detail X, wobei die Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse der Metaldecken auch Vorgaben anderer Art enthalten können!

Beim Einbau in Metaldecken sind die Angaben in den Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen der Decken maßgebend.

Dübel müssen einen brandschutztechnischen Eignungsnachweis haben und entsprechend den Zulassungsbescheiden eingebaut werden.

### Detail X

#### Metaldecke



Schnellbauschrauben  $\varnothing 6 \times 90$   
Abstand  $\leq 200$

- Bei großen Deckenausschnitten darf das Trägerprofil herausgeschnitten werden,
- Einbauöffnungen in Metaldecken sind im Innenbereich zwischen Metallpaneele und oberer Deckenisolierung mit verklammerten Streifen aus Deckenbaustoffen auszufüttern, sofern die Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse der Decken keine Vorgaben anderer Art machen.

Schraub- und Klammerverbindungen sind in deckenüblicher Fügetechnik auszuführen.

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen zum Einbau in feuerwiderstandsfähige Unterdecken, Serie FKU 30

Übersicht, Bestandteile und Einbau

Anlage 1